

Preisblatt Gasversorgung Pirna GmbH für den Netzzugang Gas inklusive vorgelagerter Netze

gültig 01.01.2012 – 31.12.2012

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 bis 7 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Gasversorgung Pirna GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Arbeitsentgelt für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i * M \quad [€/Jahr]$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
 i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 GP: Grundpreis für Arbeit
 AP: spezifischer Arbeitspreis

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der letzten gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1:

Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Jahreskunden # < 1.500.000 kWh	Arbeit		Arbeitspreis	Grundpreis € pro Jahr
	von [kWh]	bis [kWh]		
1 Zone JA1	1	1.000	1,804 ct/kWh	0,00 €/a
2 Zone JA2	1.001	10.000	1,282 ct/kWh	5,28 €/a
3 Zone JA3	10.001	20.000	1,165 ct/kWh	16,92 €/a
4 Zone JA4	20.001	50.000	1,123 ct/kWh	25,32 €/a
5 Zone JA5	50.001	150.000	1,083 ct/kWh	45,36 €/a
6 Zone JA6	150.001	300.000	1,063 ct/kWh	75,36 €/a
7 Zone JA7	300.001	500.000	1,032 ct/kWh	168,36 €/a
8 Zone JA8	500.001	900.000	1,012 ct/kWh	268,32 €/a
9 Zone JA9	900.001	1.200.000	0,979 ct/kWh	565,32 €/a
10 Zone JA10	1.200.001	1.500.000	0,953 ct/kWh	877,32 €/a

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Kunden nicht erhoben.

Beispiel:
 Einen typischen Abnahmefall stellt ein Heizgaskunde mit einem Jahresverbrauch von ca. 17.000 kWh dar (M = 17.000 kWh/Jahr).
 Entsprechend dieser Jahresverbrauchsmenge gilt der Preis aus Zone JA3 (Grundpreis = $GP_{JA3} = 16,92 \text{ €/Jahr}$; Arbeitspreis = $AP_{JA3(\text{gesamt})} = 1,166 \text{ ct/kWh}$). Das Jahresentgelt (Arbeitsentgelt AE) berechnet sich nach o. g. Formel wie folgt:
 $AE = GP_{JA3} + AP_{JA3(\text{gesamt})} * M$
 $AE = 16,92 \text{ €/Jahr} + 1,165 \text{ ct/kWh} * 17.000 \text{ kWh/Jahr}$
 $AE = 214,97 \text{ €/Jahr}$

Die Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der im Vorjahr gemessenen bzw. durch den Netzbetreiber festgelegten Jahresmenge mit dem, aus der Jahresmenge resultierenden, spezifischen Arbeitspreis und unter Hinzurechnung des Grundpreises. Auf das ermittelte Jahresentgelt werden gleiche monatliche Abschläge erhoben.

3. Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Letztverbraucher

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = AP_i * M \quad [\text{€/Jahr}]$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- AP: spezifischer Arbeitspreis, gestaffelt nach Zonen

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für leistungsgemessene Letztverbraucher. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der letzten gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

#	Lastgangkunden	Arbeit		Arbeitspreis
		von [kWh]	bis [kWh]	
1	Zone LA1	1	1.500.000	0,232 ct/kWh
2	Zone LA2	1.500.001	2.000.000	0,205 ct/kWh
3	Zone LA3	2.000.001	3.000.000	0,189 ct/kWh
4	Zone LA4	3.000.001	5.000.000	0,165 ct/kWh
5	Zone LA5	5.000.001	7.000.000	0,141 ct/kWh
6	Zone LA6	7.000.001	9.000.000	0,123 ct/kWh
7	Zone LA7	9.000.001	13.000.000	0,105 ct/kWh
8	Zone LA8	13.000.001	18.000.000	0,086 ct/kWh
9	Zone LA9	18.000.001	27.000.000	0,069 ct/kWh
10	Zone LA10	27.000.001	40.000.000	0,054 ct/kWh
11	Zone LA11	40.000.001	60.000.000	0,044 ct/kWh
12	Zone LA12	60.000.001	100.000.000	0,036 ct/kWh
13	Zone LA13	100.000.001	180.000.000	0,030 ct/kWh
14	Zone LA14	180.000.001	400.000.000	0,027 ct/kWh
15	Zone LA15	400.000.001	1.000.000.000	0,025 ct/kWh

Beispiel:

Angenommen wird ein Industriekunde mit einem Jahresverbrauch von 2.500.000 kWh ($M = 2.500.000 \text{ kWh/Jahr}$). Diese Jahresverbrauchsmenge entspricht einer typischen Benutzungsstruktur mit einer maximalen stündlichen Transportleistung von 1.250 kW (vgl. Bsp. zu Pkt. 3.).

Die Jahresverbrauchsmenge wird zur Anwendung des Zonenpreismodells zerlegt. 1.500.000 kWh entfallen auf die Zone LA1 (gültig für Abnahmemengen bis 1.500.000 kWh), 500.000 kWh auf die Zone LA2 (gültig für Abnahmemengen von 1.500.001 – 2.000.000 kWh) und 500.000 kWh auf die Zone LA3 (gültig für Abnahmemengen von 2.000.001 – 3.000.000 kWh). Die Teilmengen werden mit dem Preis der jeweiligen Zone abgerechnet.

Entsprechend der nach Tabelle 2 geltenden Zonenpreise sind die ersten 1.500.000 kWh nach dem Zonenpreis LA1 ($AP_{LA1(\text{gesamt})} = 0,232 \text{ ct/kWh}$), 500.000 kWh nach dem Zonenpreis LA2 ($AP_{LA2(\text{gesamt})} = 0,205 \text{ ct/kWh}$) und die verbleibenden 500.000 kWh nach dem Zonenpreis LA3 ($AP_{LA3(\text{gesamt})} = 0,189 \text{ ct/kWh}$) zu vergüten. Das Jahresentgelt (Arbeitsentgelt AE) berechnet sich damit nach o. g. Formel wie folgt:

$$AE = AP_{LA1(\text{gesamt})} * 1.500.000 \text{ kWh} + AP_{LA2(\text{gesamt})} * 500.000 \text{ kWh} + AP_{LA3(\text{gesamt})} * 500.000 \text{ kWh}$$

$$AE = 0,232 \text{ ct/kWh} * 1.500.000 \text{ kWh} + 0,205 \text{ ct/kWh} * 500.000 \text{ kWh} + 0,189 \text{ ct/kWh} * 500.000 \text{ kWh}$$

$$AE = 5.450,00 \text{ €/Jahr}$$

Die monatliche Abrechnung erfolgt vorläufig durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem, aus der bestellten Jahresmenge resultierenden, spezifischen Arbeitspreis.

4. Leistungsentgelt für leistungsgemessene Letztverbraucher

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = LP_i * P \quad [\text{€/Jahr}]$$

- P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- LP: spezifischer Leistungspreis, gestaffelt nach Zonen

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für leistungsgemessene Letztverbraucher. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren spezifische Leistungspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 3: spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

#	Lastgangkunden	Vorhalteleistung		Leistungspreis
		von [kW]	bis [kW]	
1	Zone LV1	1	787	14,83 Euro/kW
2	Zone LV2	788	1.025	13,76 Euro/kW
3	Zone LV3	1.026	1.451	13,19 Euro/kW
4	Zone LV4	1.452	2.248	12,31 Euro/kW
5	Zone LV5	2.249	3.000	11,41 Euro/kW
6	Zone LV6	3.001	3.721	10,73 Euro/kW
7	Zone LV7	3.722	5.099	9,99 Euro/kW
8	Zone LV8	5.100	6.739	9,23 Euro/kW
9	Zone LV9	6.740	9.539	8,49 Euro/kW
10	Zone LV10	9.540	13.360	7,84 Euro/kW
11	Zone LV11	13.361	18.911	7,35 Euro/kW
12	Zone LV12	18.912	29.298	6,98 Euro/kW
13	Zone LV13	29.299	48.486	6,72 Euro/kW
14	Zone LV14	48.487	96.119	6,57 Euro/kW
15	Zone LV15	96.120	210.787	6,51 Euro/kW

Beispiel:

Angenommen wird ein Industriekunde mit einer maximalen stündlichen Transportleistung von 1.250 kW ($P = 1.250$ kW). Diese maximale stündliche Transportleistung entspricht einer typischen Benutzungsstruktur mit einer Jahresverbrauchsmenge von ca. 2.500.000 kWh (vgl. Bsp. zu Pkt. 2.).

Die maximale stündliche Transportleistung wird zur Anwendung des Zonenpreismodells zerlegt. 787 kW entfallen auf die Zone LV1, (gültig für Transportleistungen bis 787 kW), 238 kW auf die Zone LV2 (gültig für Transportleistungen von 788 – 1.025 kW) und 225 kW auf die Zone LV3 (gültig für Transportleistungen von 1.026 – 1.451 kW). Die Teilmengen werden nach dem Preis der jeweiligen Zone abgerechnet. Entsprechend der nach Tabelle 3 geltenden Zonenpreise sind die ersten 787 kWh nach dem Zonenpreis LV1 ($LP_{LV1(\text{gesamt})} = 14,84 \text{ €/kW}$), 238 kW nach dem Zonenpreis LV2 ($LP_{LV2(\text{gesamt})} = 13,77 \text{ €/kW}$) und die verbleibenden 225 kW nach dem Zonenpreis LV3 ($LP_{LV3(\text{gesamt})} = 13,20 \text{ €/kW}$) zu vergüten. Das Jahresentgelt (Leistungsentgelt LE) berechnet sich damit nach o. g. Formel wie folgt:

$$LE = LP_{LV1(\text{gesamt})} * 787 \text{ kW} + LP_{LV2(\text{gesamt})} * 238 \text{ kW} + LP_{LV3(\text{gesamt})} * 225 \text{ kW}$$

$$LE = 14,83 \text{ €/kW} * 787 \text{ kW} + 13,76 \text{ €/kW} * 238 \text{ kW} + 13,19 \text{ €/kW} * 225 \text{ kW}$$

$$LE = 17.913,76 \text{ €/Jahr}$$

Die monatliche Abrechnung erfolgt vorläufig als 1/12 des sich durch Multiplikation der bestellten maximalen stündlichen Transportleistung mit dem daraus resultierenden spezifischen Leistungspreis ergebenden Jahresentgelts.

5. Abrechnungs- und Messentgelte

Es werden separate Entgelte für die Dienstleistungen Abrechnung, Messdienstleistung (Messung/Ablesung) und Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung) berechnet.

Das Entgelt für Abrechnung wird als jährliches Entgelt erhoben und beträgt:

- für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher: 14,20 €/Jahr
- für leistungsgemessene Letztverbraucher: 255,80 €/Jahr

Das Entgelt für Messdienstleistung wird als jährliches Entgelt erhoben und beträgt:

- für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher: 3,10 €/Jahr
- für leistungsgemessene Letztverbraucher: 122,80 €/Jahr

Das Entgelt für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher bezieht sich auf die Ablesung einmal pro Jahr. Das Entgelt für leistungsgemessene Letztverbraucher enthält eine zweimal tägliche Auslesung.

Auf Wunsch des Transportkunden kann eine über diese standardmäßige Messdienstleistung hinausgehende Messdienstleistung zu folgenden Sonderentgelten in Anspruch genommen werden:

- für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher
monatliche Auslesung: 24,60 €/Jahr
- für leistungsgemessene Letztverbraucher
stündliche Auslesung mit GPRS-Modem: 260,90 €/Jahr
stündliche Auslesung mit Festnetzanschluss: 368,30 €/Jahr
stündliche Auslesung mit GSM-Modem: 1.350,40 €/Jahr

Das Entgelt für Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4: Entgelte für Messung

	Zähler				Zusatzausstattung	
	G 2,5 - G 6	G 10 - G 25	G 40 - G 100	größer G 100	Mengen- umwerter	Fernauslesung / Modem
Entgelt Messstellenbetrieb € pro Jahr	10,30 €	21,40 €	107,40 €	479,90 €	270,60 €	52,10 €

Die jährlichen Entgelte der Dienstleistungen Abrechnung, Messdienstleistung und Messstellenbetrieb werden mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

6. Spezielle Entgelte

Für zusätzliche Dienstleistungen werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Tabelle erhoben.

Tabelle 5: Spezielle Entgelte

Preise für Messdienstleistungen	
Neueinrichtung oder Änderung der Impulsbereitstellung	98,00 €
Impulsbereitstellung	72,00 €
Werktägliche Lastgangbereitstellung	28,50 €
Bereitstellung historischer Lastgangdaten eines Jahres	23,50 €
Entgelte bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung	
Zahlungsaufforderung	4,00 €
Einzug eines Betrages	35,00 €
Einstellung der Netznutzung	35,00 €
Wiederaufnahme der Netznutzung	53,00 €
Entgelte für Sonderleistungen der Abrechnung	
Vereinbarung zur Ratenzahlung	13,00 €
Zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung)	13,00 €
Rechnungskorrektur bei unterlassener Selbstablesung	13,00 €
Rechnungsnachdruck	6,00 €
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	19,00 €
Zusätzliche Ablesung	35,00 €
Aufwendige Adressenermittlung bei Nichtzustellbarkeit der Rechnung	19,00 €

7. Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird in Höhe des entsprechend Konzessionsabgabenverordnung festgelegten Satzes für jede gelieferte Kilowattstunde dem Arbeitsentgelt gem. Pkt. 1. bzw. 2. hinzugerechnet.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 1. bis 6. genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.